

**Niederschrift über die 6. Vorstandssitzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
vom 15. Juli 2020, 19.00 Uhr,
Best Western Hotel Prisma, Neumünster**

Teilnehmer: Frau Dr. Manuela Freitag, Neumünster
Herr Gero Masekowsky, Hohenwestedt
Herr Carsten Rehder, Preetz (fehlt entschuldigt)
Frau Dr. Gitta Reimers, Ahrensburg
Frau Dr. Evelin Stampa, Mittelangeln

Geschäftsstelle: Frau Dr. Ann Johanna Marquardt, Heide
Herr Rechtsanwalt André Tesch

T a g e s o r d n u n g

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Vorstandssitzung vom 08. Juni 2020
3. Bericht über die Angelegenheiten des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
4. Berufsrecht
 - 4.1 Allgemeines Berufsrecht
 - 4.2 Berufsordnung (Einzelfälle und Beschwerden)
5. Zulassung und Überwachung Tierärztlicher Kliniken nach § 27 der Berufsordnung
6. Untersuchungsführer
7. Berufsgericht/Verwaltungsgericht
8. Weiterbildungsordnung/Fortbildung
9. Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten
10. Kammerumlage (Anträge auf Erlass, Ermäßigung und Beitreibung)
11. Gebührenvereinbarung und Tierseuchenbekämpfung
12. Angelegenheiten der Bundestierärztekammer
13. Versorgungswerk
14. Vorbereitung Kammerversammlung
15. Ausschüsse
16. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Rechtsaufsicht)
17. Arzneimittelgesetz
18. Verschiedenes

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Dr. Stampa begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes fest.

2. Genehmigung der Niederschriften

6/20 Niederschrift der 5. Vorstandssitzung vom 08. Juni 2020

Die Niederschrift wird genehmigt.

3. Bericht über die Angelegenheiten des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

9/19 [REDACTED]

10/19 [REDACTED]

11/19 [REDACTED]

(Widerspruch gegen die praktische Prüfung zum zertifizierten Hundetrainer vom 10. Juli 2019)

[REDACTED] hatte im April dieses Jahres in Aussicht gestellt, die Angelegenheit an einen Rechtsanwalt weiterzugeben. Bis heute ist kein diesbezügliches Schreiben bei der Tierärztekammer eingegangen.

Der Vorstand beschließt, erst einmal weiter abzuwarten

1/20 [REDACTED]

(Detaillierter Kostenvoranschlag [REDACTED])

Da keine Möglichkeit bestand, das Thema „Tierärztekammerwahl“ bei dem Amtsleitertreffen zu platzieren, wird Frau Dr. Freitag einen erneuten Versuch bei der nächsten Gelegenheit machen.

Da sich auch die Datenschutzbeauftragte der Tierärztekammer gegen Online-Wahlen ausgesprochen hatte und das Hauptproblem eher bei der Kandidatenakquise als bei der Abgabe der Stimmen gesehen wird, verzichten die Tierärztekammer bei den Wahlen 2022 auf die Beteiligung der [REDACTED].

10/20 TIER-NOTRUF.de

(Kontakt Daten zur Verfügung stellen)

Die Fa. Tier-Notruf.de hat bei der Tierärztekammer angefragt, ob diese Kontaktdaten der Tierarztpraxen für den kommerziellen Zweck der Notfallvermittlung zur Verfügung stellen würde.

Der Vorstand vertritt die Auffassung, dass Kontaktdaten nicht an Unternehmen für kommerzielle Zwecke weitergegeben werden.

11/20 [REDACTED]

(Rechtswidrige Nutzung eines Logos)

Der BVZ Hundetrainer e.V. stellt offenbar ein Logo für zertifizierte Hundetrainer zur Verfügung, auf dem der Passus „durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein“ steht. Weiterhin teilte die Tierärztekammer Niedersachsen mit, dass dort das gleiche Prozedere stattfinden würde. Dieses Logo ist allerdings niemals durch die Tierärztekammer genehmigt worden. Darüber hinaus beklagt der Verein, dass das Logo von Hundetrainern benutzt

würde, die gar nicht zertifiziert wären und fragte bei der Kammer an, ob das Logo diesseitig weitergegeben werden würde, was mit Nachdruck zu verneinen ist.
Der Vorstand bittet die Vorsitzende des Vereins um Stellungnahme, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage das Logo genutzt wird.

12/20 Datenschutz (Kellergestaltung)

Die Datenschutzbeauftragte der Tierärztekammer hat den Keller der Geschäftsstelle in Augenschein genommen. Sie befand die Aufbewahrung der Akten als nicht datenschutzkonform und regt an, entweder Aktenschränke anzuschaffen oder wenigstens die Regale mit Planen abzuhängen.

Der Vorstand entscheidet sich für die kostengünstige Variante und erteilt den Auftrag Planen aufzuhängen.

13/20 [REDACTED] (keine Promotionsurkunde eingereicht trotz mehrfacher Aufforderung)

[REDACTED] hat sich Anfang des Jahres als promovierter Tierarzt bei der Tierärztekammer Schleswig-Holstein angemeldet, bisher aber trotz mehrfacher Aufforderung seine Promotionsurkunde nicht eingereicht.

Die Angelegenheit soll dem Untersuchungsführer übergeben werden.

4.1 Allgemeines Berufsrecht

13/20 [REDACTED] (GOT-Anfrage: 50 € bei Nachbehandlung im Notdienst?)

Das Pferd der [REDACTED] hatte sich an einem Samstag während der Öffnungszeiten der Pferdepraxis (also kein Notdienst, keine Berechnung von 50 € Notdienstpauschale) verletzt und war behandelt worden. Es wurde eine Nachbehandlung für den Sonntag anberaumt, für diese wurde der Tierbesitzerin nun die 50 € Notdienstgebühr in Rechnung gestellt. Die Pferdebesitzerin fragte sich, ob dieses Vorgehen rechtens ist.

Der Vorstand befindet die GOT hier als nicht eindeutig und beschließt, eine diesbezügliche Anfrage an die Bundestierärztekammer zu stellen.

4.2 Berufsordnung (Einzelfälle und Beschwerden)

28/20 Anonym ./ [REDACTED] (Angebot kostenloser Untersuchungen in einer Hundeschule)

Dem Vorstand der Tierärztekammer war ein Ausdruck der Internetseite einer Hundeschule zugesandt worden, auf der der Tierarzt mit kostenlosen Untersuchungen an einem Tag in der Hundeschule wirbt.

Der Tierarzt überließ der Tierärztekammer auf entsprechende Aufforderung hin eine Unterlassungserklärung, so dass die Angelegenheit an dieser Stelle für den Vorstand erledigt ist.

30/20 [REDACTED] (Rechnungsüberprüfung Sectio)

Die Gesamthöhe der Rechnung war bereits unbeanstandet geblieben, allerdings waren bei der Kenntnisnahme der aufgegliederten Rechnung einige Ungereimtheiten im Sinne von möglichen Doppelabrechnungen aufgefallen.

Die Rechnung möge im Hinblick auf diese Punkte noch einmal überprüft werden.

32/20

(Rechnungsüberprüfung: Katze mit Mastitis im Notdienst)

hatte Ihre Katze mit Fieber nachts in der Kleintierklinik vorgestellt. Die Katze wurde auf Mastitis behandelt und am nächsten Morgen nach Hause geschickt. Der Rechnungsbetrag missfiel der Tierbesitzerin, zumal der Zustand der Katze sie noch nicht zufrieden stellte und sie einen weiteren Tierarzt konsultierte.

Die Rechnungsüberprüfung ergab keine Beanstandung im Sinne der GOT, so dass diese beglichen werden sollte.

zeigte sich mit der Bewertung der Tierärztekammer nicht einverstanden und bedachte diese mit einer unschönen Mail, unter anderem drohte Sie den Vorgang der Bundeskanzlerin zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand beschließt, nicht zu reagieren.

39/20

(Wochenendnotdienst für Kleintiere Kreis Segeberg nicht vorhanden)

beklagte, dass er in einer Notfallsituation im Kreis Segeberg nicht ad hoc einen notdiensthabenden Tierarzt erreichen konnte.

Er hatte bereits die Antwort erhalten, dass grundsätzlich jeder Tierarzt einen Notdienst organisieren muss und dass die Tierärztekammer mit der Organisation des Notdiensts befasst ist, so dass der Vorstand keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

40/20

(Änderung des Praxisnamens)

Die Pferdepraxis möchte Ihren Namen ändern in „“. Dagegen bestehen seitens des Vorstandes keine Bedenken.

41/20

(Strafanzeige: V.a. Verstoß gegen Tierschutzgesetz „Wirbeltier ohne vernünftigen Grund euthanasiert“)

Der Rechtsanwalt des Tierschutzvereins teilte mit, dass gegen die Tierärztin Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gestellt wurde.

Angeblich habe Sie einen sechs Jahre alten gesunden Hund eingeschläfert, da dieser ein Kind gebissen haben soll, ohne zuvor das Veterinäramt eingeschaltet zu haben.

Der Vorstand der Tierärztekammer beantragt Akteneinsicht um zu überprüfen, ob ein berufsrechtlicher Überhang besteht.

42/20

(Kaufuntersuchung: Aufklärungspflicht über Sedationsrisiken)

Der mit einer Kaufuntersuchung beauftragte Tierarzt sedierte das Pferd für die Röntgenuntersuchung, obwohl die Besitzerin diese lieber ohne Sedierung hätte durchführen lassen wollen. Ca. eine Stunde nach der Sedierung erlitt das Pferd eine Kreislaufkrise mit Lungenödem, welches vom Haustierarzt der Pferdebesitzerin erfolgreich behandelt werden konnte. Der Tierarzt, der die Sedierung verabreicht hatte, war nicht in der Lage, schnell zum Stall zurückzukehren.

Die Besitzerin fragt nun bei der Tierärztekammer an, ob der Tierarzt vor der Sedierung über die Risiken hätte aufklären müssen.

Vor der endgültigen Bewertung der Sachlage möchte der Vorstand noch den Tierarzt um Stellungnahme bitten, so dass die Angelegenheit noch einmal vertagt wird.

43/20

(Eintragung einer Impfung in einem Blanko EU-Heimtierausweis)

Der Beschwerdeführerin war aufgefallen, dass beide Tierärzte Impfungen in einen EU-Heimtierausweis eingetragen hatten, in den im vorderen Teil weder Angaben zum Tierbesitzer noch zum Tier gemacht worden waren.

Dies entspricht nicht den Vorgaben der entsprechenden Verordnung, das Ausfüllen von Blanko-Ausweisen ist nicht erlaubt.

Beide Tierärzte werden hierzu um Stellungnahme gebeten.

44/20

(Ableben des Kaninchens „Dimy“)

Die Beschwerdeführerin stellte bei ihr Kaninchen mit Blasensteinen vor, die auch die Harnröhre verlegten. Der Tierarzt riet zu einer OP, die er allerdings nicht allein im Notdienst durchführen könne. Er spülte die Steine in die Blase zurück, so dass das Kaninchen zunächst entlassen werden konnte. Bevor die Tierbesitzerin einen regulären OP-Termin bei ihrer Haustierärztin bekam, verstarb das Tier. beklagte nun Vorgehen und die Rechnungshöhe bei der Behandlung.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand kein Gutachtergremium ist, wird hier keine Schuld bei dem behandelnden Tierarzt gesehen. Auch die Rechnungshöhe entspricht der GOT.

45/20

(Wellensittich, unterlassene Hilfeleistung)

Wegen einer mutmaßlichen Kropfentzündung bei seinem Wellensittich kontaktierte der Vogelbesitzer am Abend und empörte sich, dass diese, obwohl sie auf ihrer Homepage mit Notdienst wirbt, ihn „wegdrückte“. Dies sie unterlassene Hilfeleistung.

Die Tierärztin hingegen beschreibt in Ihrer Stellungnahme, dass Sie zu dem Zeitpunkt Geburtshilfe geleistet habe und nur einen Notfall gleichzeitig bedienen könne. Sie würde auf Ihrer Homepage kommunizieren, dass die Öffnungszeiten durchaus variieren könnten. Da in dieser Angelegenheit Aussage gegen Aussage steht, kann der Vorstand hier nicht tätig werden.

46/20

(Beschwerde)

teilte der Tierärztekammer mit, dass eine Verletzung ihres Hundes in der Nacht nur vorbehandelt, nicht aber chirurgisch versorgt wurde. Dies sollte erst am nächsten Morgen geschehen. Die Hundebesitzerin wollte den Hund bis dahin nicht in der Klinik belassen und stellte diesen am nächsten Morgen bei ihrer Haustierärztin vor. Die Naht der Wunde scheiterte, mutmaßlich weil die Verletzung nun nicht mehr frisch war. Dies lastet die Beschwerdeführerin der Tierklinik an.

Der Vorstand möchte die Tierklinik um Stellungnahme bitten.

5. Zulassung und Überwachung Tierärztlicher Kliniken nach § 27 der Berufsordnung

2/20

(**Zulassung zum Fachgespräch nach alter WBO?**)

Herr [REDACTED] fragt an, ob er zum Erwerb der Gebietsbezeichnung „Pferde“ und der damit verbundenen Wiedererlangung des Klinikstatus der [REDACTED], nach alter Weiterbildungsordnung vorgehen könne. Sein vor der Veröffentlichung an die Kammer gerichteter Brief könne als Anzeige der Weiterbildung gewertet werden. Da die anrechenbare Weiterbildungszeit vor Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein (21. April 2020) begonnen hat, kann die Tierärztekammer nun im vorliegenden Fall nach alter Weiterbildungsordnung vorgehen und eine rückwirkende Anzeige des Beginns der Weiterbildung akzeptieren.

6. Untersuchungsführer

3/20 (4.2-53/19) [REDACTED]

(**Nutzung eines veralteten EU-Heimtierausweis**)

Nachdem [REDACTED] auf mehrfache Anschreiben der Tierärztekammer Schleswig-Holstein keine Stellungnahme zu der ihr vorgeworfenen Nutzung einer veralteten Version des EU-Heimtierausweises abgegeben hatte, hatte der Vorstand [REDACTED] die Möglichkeit eingeräumt, gegen die Zahlung von 500 € das berufsgerichtliche Verfahren einzustellen.

[REDACTED] legt Widerspruch ein, da der Betrag für Sie nicht aufzubringen sei. Der Vorstand bietet ihr daher eine Ratenzahlung von fünf Raten á 100 Euro an.

Bis zum heutigen Tage ist keine Rate eingegangen. [REDACTED] erhält somit ein weiteres Schreiben, dass, sofern Sie nun nicht reagiert, ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden wird.

4/20 (4.2-28/19) [REDACTED]

(**Mit Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden**)

Die Tierärztekammer forderte die Tierärztin dazu auf, Ihren Praxisnamen „[REDACTED]“ zu verändern, da dieser nicht berufsrechtskonform ist. Dies war bereits durch den Untersuchungsführer bestätigt worden.

Durch Einzahlung von 300 € in den Unterstützungsfond und Änderung des Praxisnamens hätte sich [REDACTED] mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden erklären können. Mit der Einstellung und der damit verbundenen Namensänderung erklärt sich [REDACTED] nicht einverstanden, so dass nun Klage seitens der Tierärztekammer eingereicht werden wird.

7. Berufsgericht/Verwaltungsgericht

-

8. Weiterbildungsordnung/Fortbildung

30/18 [REDACTED]

(Schriftsatz vom 10.07.2020)

Der vom Justiziar der Tierärztekammer aufgesetzte Schriftsatz wird vom Vorstand zur Kenntnis genommen und die weitere Entwicklung abgewartet.

14/20 [REDACTED]

(Widerspruch Rechtsanwalt)

[REDACTED] hatte die Gelegenheit bekommen, gegen die Einzahlung eines Betrages von 300 € in den Unterstützungsfond der Tierärztekammer und Änderung des Praxisnamens einem berufsrechtlichen Verfahren zu entgehen. Ihr Rechtsanwalt teilt mit, dass seines Erachtens kein berufsrechtlicher Verstoß im Hinblick auf den Praxisnamen vorliegt und daher keine Änderung beabsichtigt ist.

Der Vorstand wird nun Klage einreichen.

22/20 [REDACTED]

(Fortbildungsnachweise auch nach drittem Schreiben nicht eingereicht)

[REDACTED] war zur Einreichung Ihrer Fortbildungsnachweise aufgefordert worden, und hatte auf insgesamt drei Schreiben der Tierärztekammer nicht reagiert.

Dies bedeutet einen Verstoß gegen § 3 der Berufsordnung. Der Vorstand schlug das Einstellen des Vorgangs gegen Zahlung eines Betrages von 200 € vor.

Da kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, wird die Angelegenheit nun dem Untersuchungsführer übergeben.

23/20 [REDACTED]

(Ausnahmegenehmigung Fachtierarztprüfung ohne Praxiswechsel)

[REDACTED] ist familiär an ihren Wohnort gebunden, so dass Sie bei der Tierärztekammer beantragte, Ihre Weiterbildungsstätte nicht wechseln zu müssen.

Der Vorstand erteilt die Ausnahmegenehmigung.

24/20 [REDACTED]

(Antrag Anerkennung Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“)

Der Vorstand der Tierärztekammer Schleswig-Holstein stimmt der Führung der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ durch [REDACTED] zu.

25/20 Kleintierklinik [REDACTED]

(Fortbildungen im Corona Jahr 2020)

[REDACTED] beklagt in einem Brief an alle Tierärztekammern die Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht in diesem Jahr durch die Coronapandemie.

Der Vorstand nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

26/20 Fragen zu Zuständigkeiten nach neuer WBO

Es wurde seitens der Geschäftsstelle angefragt, ob sich die Zuständigkeiten in der Bearbeitung von Weiterbildungsangelegenheiten durch das Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsangelegenheiten ändern.

Dies wurde verneint, die Geschäftsstelle und der Prüfungsausschuss werden weiterhin vom Vorstand autorisiert, in gewohnter Weise zu agieren.

27/20 [REDACTED])

(Überprüfung der Weiterbildungsstätte vom 29.11.19 übertragbar auf Weiterbildung in eigener Praxis ZB Zähne Kleintiere nach neuer WBO?)

[REDACTED] hat die Weiterbildung in eigener Praxis für die Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde – Kleintiere bei der Tierärztekammer angezeigt. Hierzu ist eine Überprüfung der Praxis auf Eignung zu diesem Zweck notwendig.

Da die Praxis im vergangenen November aber bereits überprüft wurde im Hinblick auf die Eignung als Weiterbildungsstätte für das Gebiet Kleintiere, kann im vorliegenden Einzelfall von einer weiteren Überprüfung abgesehen werden.

28/20 [REDACTED])

(Beschwerde: FTA Zahnheilkunde Kleintiere nicht in neuer WBO)

[REDACTED], der die Gebietsbezeichnung „Zahnheilkunde – Kleintiere“ sowie die entsprechende Weiterbildungsermächtigung inne hat, beklagte gegenüber der Tierärztekammer, dass dieser Titel in der neuen Weiterbildungsordnung nicht mehr gelistet ist. Er fragt sich, welche Konsequenzen diese Tatsache für die Weiterbildung in seiner Klinik hat.

Der Vorstand diskutiert vor dem Hintergrund, dass die Bundestierärztekammer mitgeteilt hat, dass im Sinne der Vereinheitlichung der Weiterbildungsordnungen der Bundesländer auf den FTA zugunsten der Zusatzbezeichnung verzichtet wurde. Gegebenenfalls erwägt der Vorstand die Möglichkeit, die Gebietsbezeichnung quasi im Alleingang in Schleswig-Holstein wieder aufzunehmen, um auch eine Alleinstellung im Gebiet der Zahnheilkunde herbeizuführen.

Der Vorstand wird die Angelegenheit auf der kommenden Sitzung noch einmal aufnehmen, wenn der Vorstand vollständig anwesend ist.

29/20 [REDACTED])

(In neuer WBO nur noch GB Bildgebung, sie hat aber WB für ZB Bildgebung: Handhabe?)

In der neuen Weiterbildungsordnung gibt es nicht länger die Zusatzbezeichnung für Bildgebende Diagnostik, die [REDACTED] inne hat. Dies ist nun eine Gebietsbezeichnung.

[REDACTED] erfragt die Konsequenzen für ihre Weiterbildungsermächtigung.

Es bestand in der Vergangenheit die Möglichkeit, Zusatz- in Gebietsbezeichnungen umzuwandeln. Die Präsidentin möchte bei Herrn Dr. Greve erfragen, wie das damals vonstattengegangen ist.

30/20 Anzeige Beginn WB: Vorgehen mit neuer WBO

Der Vorstand der Tierärztekammer hat zu entscheiden, wie für die Weiterbildungskandidaten die Anzeige der Weiterbildung zu handhaben ist. Wer kann sich noch nach alter und wer muss sich nach neuer Weiterbildungsordnung anmelden und damit die gesamte Weiterbildung auf die jeweilige Version der Weiterbildungsordnung ausrichten.

Der Vorstand beschließt folgendes Vorgehen:

alle Weiterbildungskandidaten, die ihre Weiterbildung vor Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung am 21. April 2020, begonnen haben, werden nach alter Weiterbildungsordnung „gehandhabt“, so dass hier der Beginn der Weiterbildung nicht zwingend angezeigt werden musste und auch rückwirkende Anzeigen anerkannt werden können. Für all diejenigen, die ihre Weiterbildung nach dem 21. April 2020 begonnen haben, gelten zwingend die Bestimmungen der neuen Weiterbildungsverordnung, so dass eine Anzeige des Beginns der Weiterbildung vor Beginn zwingend erforderlich ist.

31/20 [REDACTED])

(Versäumt, WB nach alter WBO anzuzeigen)

Wie unter 30/20 allgemein festgelegt, kann [REDACTED] seine Weiterbildung nach alter Weiterbildungsordnung beenden. Eine rückwirkende Anzeige des Beginns der Weiterbildung ist hier möglich.

32/20 [REDACTED])

(Versäumt, WB nach alter WBO anzuzeigen)

Wie unter 30/20 allgemein festgelegt, kann Frau [REDACTED] ihre Weiterbildung nach alter Weiterbildungsordnung beenden. Eine rückwirkende Anzeige des Beginns der Weiterbildung ist hier möglich.

33/20 [REDACTED])

(Zusätzlich zu Anzeige WB Kleintiere auch Innere Kleintiere?)

Da sowohl die alte als auch die neue Weiterbildungsordnung eine „ganztägige Weiterbildung“ vorsehen, kann dem Antrag auf Weiterbildung in zwei Gebieten gleichzeitig nicht stattgegeben werden. Nach erfolgreicher Beendigung einer Weiterbildung ist es möglich, Weiterbildungszeiten bis zu zwei Jahren auf den zweiten Weiterbildungsgang anrechnen zu lassen.

34/20 [REDACTED])

(Anzeige WB Innere Medizin ab jetzt (neue WBO?))

[REDACTED] begann ihre Weiterbildung nach dem 21. April 2020, so dass hier die neue Weiterbildungsordnung Anwendung findet.

35/20 [REDACTED])

(Anzeige WB Chirurgie - Kleintiere ab jetzt (neue WBO?))

[REDACTED] begann Ihre Weiterbildung vor dem 21. April 2020, so dass Sie Ihre Weiterbildung nach alter Weiterbildungsordnung anzeigen kann.

36/20 [REDACTED])

(Anzeige WB Innere - Kleintiere ab jetzt (neue WBO?))

[REDACTED] begann Ihre Weiterbildung vor dem 21. April 2020, so dass Sie Ihre Weiterbildung nach alter Weiterbildungsordnung anzeigen kann.

37/20 [REDACTED])

(Anzeige WB Kleintiere ab jetzt (neue WBO?))

[REDACTED] begann ihre Weiterbildung nach dem 21. April 2020, so dass hier die neue Weiterbildungsordnung Anwendung findet.

38/20 [REDACTED])

(Anzeige WB Kleintiere + Innere Kleintiere rückwirkend)

[REDACTED] kann den Beginn Ihrer Weiterbildung erst mit Erteilung der deutschen Promotion am 04.03.2020 anzeigen, somit allerdings nach alter Weiterbildungsordnung. Sie muss sich entscheiden, mit welchem Weiterbildungsgang sie beginnen möchte, es ist zur selben Zeit nur eine Weiterbildung möglich.

39/20 [REDACTED])

(Anzeige WB Kleintiere – rückwirkend ab 1.4.2017)

[REDACTED] begann Ihre Weiterbildung vor dem 21. April 2020, so dass Sie Ihre Weiterbildung nach alter Weiterbildungsordnung anzeigen kann.

**40/20 Neue WBO: Handhabe GB Öffentliches Veterinärwesen
(Ausschuss befürwortet Aufnahme: Meinung der Amtstierärzte)**

Der Ausschuss für Fachtierarztfragen hat auf seiner vergangenen Sitzung beschlossen, den Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen in die neue Weiterbildungsordnung aufzunehmen. Es herrscht allerdings Unschlüssigkeit, ob der Musterweiterbildungsgang der Bundestierärztekammer so übernommen werden kann.

Frau Dr. Freitag wird sich mit Kolleg*innen Ihres Fachgebiets austauschen und den Inhalt der entsprechenden Anlage überprüfen. Diese Bewertung wird der Ausschuss auf seiner kommenden Sitzung diskutieren.

41/20 Neue WBO: Anzahl von Weiterbildungskandidaten pro Weiterbildungsermächtigten

(Ausschuss überlässt Vorstand die Entscheidung)

Auf der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Fachtierarztfragen war die Frage aufgeworfen worden, ob die Anzahl von Weiterbildungskandidaten pro Weiterbildungsermächtigten beschränkt werden muss. In der neuen Weiterbildungsordnung ist die Anzahl bei Mitarbeitern der eigenen Einrichtung nicht eingeschränkt, bei externen Kandidaten besteht eine Sollvorschrift „nicht mehr als zwei“.

Der Vorstand diskutiert, inwieweit Restriktionen hier erforderlich sind, um die Qualität der Weiterbildung zu gewährleisten.

Um die Sachlage endgültig beurteilen zu können, möchte der Vorstand Informationen von Herrn Dr. Röcken einholen, warum bei der Entwicklung der neuen Weiterbildungsordnung so entschieden worden war. Vor diesem Hintergrund soll dann über eine eventuelle Änderung der Weiterbildungsordnung entschieden werden.

42/20 [REDACTED])

(Antrag Verlängerung WB-Stätte/ WB-Ermächtigung GB Pferde)

Der Vorstand beschließt die Verlängerung der Ermächtigung für [REDACTED] zur Weiterbildung für das Gebiet „Pferde“ gemäß §§ 36 und 50 des Heilberufekammergesetzes in Verbindung der §§ 9 und 11 der Weiterbildungsordnung mit einer Befristung von fünf Jahren bis zum 14. Juli 2025. Die Ermächtigung gilt in ihrem Umfang zugleich auch als Zulassung der [REDACTED]

[REDACTED] als Weiterbildungsstätte das Gebiet „Pferde“. Diese Ermächtigungen ergehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass die maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

9. Ausbildung von Tiermedizinische Fachangestellten

09/20 [REDACTED]

(bis jetzt (Stand 30.6.) keine Anmeldung bei den TFA's)

Für die Tatsache, dass sich bisher keine Auszubildenden für das beginnende Schuljahr in der Berufsschule in Lübeck angemeldet haben, hat der Vorstand keine Erklärung. Die Entwicklung soll abgewartet werden.

10/20

(Zerwürfnis zwischen Auszubildender und Ausbilderin)

Die Auszubildende wandte sich an die Tierärztekammer wegen persönlicher Schwierigkeiten mit ihrer Ausbilderin und mangelhaften Arbeitsbedingungen. Auch zwei weitere Schreiben anderer (ehemaliger) Mitarbeiterinnen schilderten die schwierige Situation. Bereits vor der Vorstandssitzung hatte Herr Rehder die Auszubildende beraten. Es ist auch bereits ein neuer Ausbildungsplatz gefunden, so dass dem Vorstand heute nur noch die Kenntnisnahme der Angelegenheit obliegt. Weitere Schritte sollen gegen nicht eingeleitet werden.

10. Kammerumlage (Anträge auf Erlass, Ermäßigung und Beitreibung)

-

11. Gebührenvereinbarung (z. B. Tierseuchenfonds)

-

12. Angelegenheiten der Bundestierärztekammer

-

13. Versorgungswerk

-

14. Vorbereitung Kammerversammlung

-

15. Ausschüsse

4/20

(Schlichtung aus 2017 gescheitert, da die Abgabetermine von überschritten wurden)

wandte sich an die Tierärztekammer, ob diese noch einmal schlichtend in die Betriebstrennung von Ihr und einschreiten könne.

Hierzu muss zunächst befragt werden, ob er einem weiteren Schlichtungsversuch zustimmen würde. Weiterhin müsste der Schlichtungsausschuss hierzu befragt werden.

16. Aufsichtsbehörde/Rechtsaufsicht

-

17. Arzneimittelgesetz

-

18. Verschiedenes

-

Frau Dr. Stampa schließt die 6. Vorstandssitzung um ca. 21.00 Uhr. Die 7. Vorstandssitzung 2020 findet am Mittwoch, den 19. August 2020, um 18 Uhr statt.

Heide, den 15. Juli 2020

Dr. Evelin Stampa
(Präsidentin)

Dr. Ann Johanna Marquardt
(Protokoll)